

Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal / Bad Neustadt a. d. Saale

Die Städte Bad Neustadt a. d. Saale und Müñnerstadt, die Gemeinden Burglauer, Heustreu, Hohenroth, Hollstadt, Niederlauer, Rödelmaier, Salz, Schönau a.d. Brend, Strahlungen, Unsleben und Wollbach sowie die Steinbach-Verwaltungs-GmbH und die Herren Jochen und Rupprecht Steinbach in ihrer Eigenschaft als Kommanditisten der Firma Adolf Steinbach, Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG bilden gemäß Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20.06.1994 (GVBl 1994 S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung.

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung vom 30.07.2012 wird die Verbandssatzung geändert und wie folgt neu gefasst:

Verbandssatzung

§ 1

Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal/Bad Neustadt a. d. Saale. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bad Neustadt a. d. Saale.

§ 2

Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind die Städte Bad Neustadt a. d. Saale und Müñnerstadt, die Gemeinden Burglauer, Heustreu, Hohenroth, Hollstadt, Niederlauer, Rödelmaier, Salz, Schönau a.d. Brend, Strahlungen, Unsleben und Wollbach sowie die Steinbach Verwaltungs-GmbH und die Herren Jochen Steinbach und Rupprecht Steinbach in ihrer Eigenschaft als Kommanditisten der Firma Adolf Steinbach, Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG (nachstehend Zweckverbandsmitglied Steinbach genannt). Sie werden von der Steinbach-Verwaltungs-GmbH in der Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte vertreten.
- 2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf einer gemeinsamen Bauschuttdeponie im Werksgelände der Fa. Adolf Steinbach, Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG, eine Deponie für Erde, Steine und nicht verwertbaren Bauschutt zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten; er deponiert diese Stoffe, die aus den Mitgliedsgemeinden und von der Firma Steinbach angeliefert werden.
- 2) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über. Insbesondere kann er zur Deckung des Aufwands für den Betrieb der Bauschuttdeponie von den Benutzern Gebühren erheben.
- 3) Die Städte Bad Neustadt a. d. Saale und Müñnerstadt sowie die Gemeinden Burglauer, Heustreu, Hohenroth, Hollstadt, Niederlauer, Rödelmaier, Salz, Schönau a.d. Brend, Strahlungen, Unsleben und Wollbach betreiben keine eigene Boden- und Bauschuttdeponie.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- 2) Von den 23 Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung entfallen auf
 1. die Mitgliedsgemeinden Burglauer, Heustreu, Hohenroth, Hollstadt, Niederlauer, Rödelmaier, Salz, Schönau a.d. Brend, Strahlungen, Unsleben und Wollbach je 1 Stimme
 2. die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale 7 Stimmen
 3. die Stadt Müñnerstadt 4 Stimmen
 4. die Steinbach Verwaltungs-GmbH 1 Stimme

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter und der Finanzverwalter des Verbandes bzw. der verwaltenden Behörde haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte vertreten und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- 2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst; es wird offen abgestimmt. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der Erste Bürgermeister das Stimmrecht aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- 4) Einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung sowie über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen.
Beschlüsse, die sich unmittelbar auf den Steinbruchbetrieb des Zweckverbandes Steinbach auswirken (z. B. der Beitritt neuer Mitglieder), bedürfen dessen Zustimmung.
- 5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
- 6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.
Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- 2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidungen nach
 1. Art. 35 Abs. 2 KommZG;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als € 5.000,00 im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;
 3. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden;
 4. die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter.

§ 11

Verbandsvorsitz; Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes Mitglieder der Verbandsversammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- 2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für sechs Jahre, ist er als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes Mitglied der Verbandsversammlung, für die Dauer dieses Amtes gewählt.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- 3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können den Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- 4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- 5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

§ 14

Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

- 1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Leiter der Geschäftsstelle ist der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsführer.
Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält das Verbandsmitglied Bad Neustadt a.d.Saale vom Zweckverband jährlich eine Pauschalabgeltung von 6 v.H. des jährlichen Gebührenaufkommens, mindestens jedoch 15.000 €.
- 2) Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei eines Bediensteten oder einer Verwaltung oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Einverständnis bedienen.
- 3) Die Verbandssammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen.
- 4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 15

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 16

Haushaltssatzung

- 1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- 1) Der Zweckverband erhebt von den Benutzern der Bauschuttdeponie Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- 2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.
- 3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl für das einzelne Verbandsmitglied.

- 4) Das Zweckverbandsmitglied Steinbach wird zu den Umlagen nicht herangezogen.
- 5) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- 6) Die Umlage wird nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung fällig. Ist die Umlage bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Geschäftsjahr erhobenen Beiträge bzw. den voraussichtlich erforderlichen Betrag erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Geschäftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

§ 18

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von dem Verbandsmitglied Bad Neustadt a. d. Saale geführt. Sie können teilweise dem Zweckverbandsmitglied Steinbach übertragen werden. Dazu bedarf es keines Beschlusses der Versammlung.

§ 19

Örtliche Rechnungsprüfung

- 1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Versammlung nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- 2) Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuss örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- 3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt und die Entlastung erteilt, wenn sich keine grundsätzlichen Beanstandungen aus der örtlichen Prüfung ergeben.
- 4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 20

Änderung der Verbandssatzung, Auseinandersetzung

- 1) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder.
- 2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 21

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
2. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22

Abwicklung

Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 23

Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

- 1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld
- 2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüber stehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- 2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 25

Entstehen des Zweckverbandes; Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28.03.2011 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 13.09.2012

Der Verbandsvorsitzende


.....
Bruno Altrichter

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 02.08.2012 genehmigt.